

Behandlungsvertrag



Zwischen : Frau / Herrn

und der Stiftung des Evangelischen Krankenhauses Unna, Holbeinstrasse 10,
59423 Unna, vertreten durch den Stiftungsvorstand Dr. D. Herberhold
über die vollstationäre / teilstationäre, vor- und nachstationäre Behandlung zu den Allgemeinen
Vertragsbedingungen (AVB) und im Pflegekostentarif genannten Bedingungen.

Die Verpflichtung des Krankenhauses erstreckt sich nicht auf Leistungen des Belegarztes; zu diesen gehören seine persönlichen Leistungen, der ärztliche Bereitschaftsdienst, die von ihm veranlassten Leistungen nachgeordneter Ärzte des Krankenhauses, die in demselben Fachgebiet wie der Belegarzt tätig werden und die von ihm veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen ausserhalb des Krankenhauses. Das Krankenhaus haftet nicht für die Leistungen der Belegärzte.

Der Belegarzt sowie die von ihm hinzugezogenen Ärzte bzw. ärztlich geleiteten Einrichtungen ausserhalb des Krankenhauses berechnen ihre Leistungen gesondert.

Hinweise:

- 1) Für den Fall, dass keine Kostenübernahmeerklärung eines Sozialleistungsträgers, eines sonstigen öffentlichrechtlichen Kostenträgers oder einer privaten Krankenversicherung vorgelegt wird oder die vorgelegte Kostenübernahmeerklärung nicht die Kosten aller in Anspruch genommenen Leistungen abdeckt, ist der Patient ganz bzw. teilweise als Selbstzahler zur Zahlung des Entgeltes für die Krankenhausleistungen verpflichtet.
- 2) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sind Bestandteil dieses Vertrages. Die AVB liegen in der Verwaltung und in der Aufnahme aus. Der Patient ist über die Höhe der Wahlleistungsentgelte unterrichtet worden. Auf die Bestimmungen über den gesetzlichen Eigenanteil pro Tag der Krankenhauspflege für längstens 28 Tage im Kalenderjahr wurde ebenfalls hingewiesen.
- 3) Hinsichtlich des Mitbringens von Geld und Wertsachen verweisen wir auf die §§ 14 und 15 der AVB. Dennoch mitgebrachte Wertsachen und Geld sind in der Verwaltung zu verwahren. Andernfalls übernimmt das Krankenhaus bei Verlust keine Haftung.
- 4) Im Rahmen des mit dem Krankenhaus abgeschlossenen Vertrages können Daten über die Person des Patienten, seines sozialen Status, sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten gespeichert, geändert bzw. gelöscht werden und im Rahmen der Zweckbestimmungen unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen an Dritte (z.B. Kostenträger) übermittelt werden.
In der Regel handelt es sich dabei um folgende Daten, die je nach Versichertendaten (Kassenpatient, Heilfürsorgeberechtigter, Selbstzahler) variieren können: Familienname und Vorname des Versicherten - Geburtsdatum - Anschrift - Krankenversicherungsnummer - Versichertenstatus, den Tag, die Uhrzeit und den Grund der Aufnahme sowie die Einweisungsdiagnose, die Aufnahmediagnose, bei einer Änderung der Aufnahmediagnose die nachfolgenden Diagnosen, die voraussichtliche Dauer der Krankenhausbehandlung sowie, falls diese überschritten wird, auf Verlangen der Krankenkasse die medizinische Begründung - Datum und Art der im jeweiligen Krankenhaus durchgeführten Operationen - den Tag, die Uhrzeit und den Grund der Entlassung oder der externen Verlegung sowie die Entlassungs- oder Verlegungsdiagnose - Angaben über die im jeweiligen Krankenhaus durchgeführten Rehabilitationsmaßnahmen sowie Vorschläge für die Art der weiteren Behandlung mit der Angabe geeigneter Einrichtungen.
- 5) Gemäß § 305 Abs. 2 SGB V unterrichten wir Sie auf Wunsch über die in Rechnung gestellten Entgelte (sog. Patientenquittung)

Unna, den

(Unterschrift Beaufragter Krankenhaus)

(Unterschrift Patient)

Ich handele als Vertreter mit Vertretungsvollmacht:

(Unterschrift des Vertreters)